



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7332/1-Pr 1/93

II-11206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

5221/AB

1993-09-15

zu 5289/J

An den

Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5289/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat SrB, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Namhaftmachung von PatientenanwältInnen in psychiatrischen Krankenanstalten gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. § 2 UbG regelt den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes für Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie, in denen Personen in einem geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden. Zur Wahrung des Rechtsschutzes von betroffenen PatientInnen sollten PatientenanwältInnen für diese Abteilungen namhaft gemacht werden. Ist Ihnen bekannt, daß beispielsweise in der Außenstelle Grafenhof der Landesnervenklinik Salzburg psychiatrische PatientInnen untergebracht sind und dort bisher keine PatientenanwältInnen namhaft gemacht wurden?
2. Ist Ihnen bekannt, daß die Außenstelle Grafenhof der Landesnervenklinik Salzburg (90 Betten) möglicherweise aus organisatorischen Gründen einer "nichtpsychiatrischen Abteilung" in der Landesnervenklinik zugeordnet sind, obwohl dort psychiatrische LangzeitpatientInnen untergebracht sind, nur damit möglicherweise die gesetzliche Kontrolle des Unterbringungsgesetzes umgangen werden kann?
3. Ist Ihnen bekannt, ob diese Außenstelle Grafenhof eine geschlossene Abteilung führt bzw. inwieweit psychiatrische PatientInnen dort in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden?

4. Ist Ihnen bekannt, ob es in Österreich andere derartige Einrichtungen gibt, wo das Unterbringungsgesetz möglicherweise umgangen wird?  
Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich hier (bitte um genaue Angabe des Namens und der Anschrift)?
5. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß entsprechend dem Unterbringungsgesetz auch in diesen Abteilungen PatientenanwältInnen Rechtsschutzinteressen für psychisch Kranke wahrnehmen können?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 3:

Wie der Vorsteher des Bezirksgerichts St. Johann im Pongau dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage mitgeteilt hat, hat er schon vor einiger Zeit - auf Grund eines Hinweises der Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft in St. Johann im Pongau - geprüft, ob die in der Anfrage genannte Außenstelle Grafenhof dem Unterbringungsgesetz unterliegt. Im Zuge eines Gesprächs mit dem ärztlichen Leiter der Einrichtung ist der Gerichtsvorsteher zu dem Ergebnis gelangt, daß die Außenstelle Grafenhof derzeit offen geführt werde. Auf Grund des offenen Status der Einrichtung habe es sich erübrigt, Patientenanwälte im Sinn des § 43 Abs 1 oder 2 UbG zu bestellen. Von der offenen Führung der Außenstelle hätten sich nach Auskunft des ärztlichen Leiters auch Mitglieder des Salzburger Landtags im Herbst 1992 im Rahmen einer Exkursion überzeugen können.

Zu 2:

Dem Bundesministerium für Justiz ist die organisatorische Zuordnung und die krankenanstaltenrechtliche Grundlage der in der Anfrage genannten Einrichtung nicht bekannt.

Zu 4:

Ähnliche Fragen wie hinsichtlich der Außenstelle Grafenhof haben sich vor einiger Zeit auch hinsichtlich einer Pflegeeinrichtung in der Steiermark (Schloß Schwanberg) ergeben. Die zuständigen Stellen gehen davon aus, daß die Einrichtung nicht dem Unterbringungsgesetz unterliegt. Nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz wird dem Rechtsschutzbedürfnis der Bewohner dieser Einrichtung im Rahmen des Sachwalterrechts Rechnung getragen.

Zu 5:

Das Bundesministerium für Justiz nimmt die gegenständliche Anfrage zum Anlaß, an das Amt der Salzburger Landesregierung mit dem Ersuchen um Mitteilung heranzutreten, wie die Außenstelle Grafenhof organisatorisch zugeordnet ist, ob es sich dabei um eine psychiatrische Krankenanstalt oder psychiatrische Abteilung einer Krankenanstalt handelt und ob sie für eine Unterbringung psychisch Kranker - ungeachtet dessen, daß sie derzeit offenbar "offen geführt" wird - in Betracht kommt.

14. September 1993

